

Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen Werbesatzung im Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen B 92 und 283

Aufgrund des § 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), sowie des § 89 Absatz 1 Nummer 1 u.2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Werbesatzung umfasst die innerstädtischen Bereiche entlang der Bundesstraßen B 92 und B 283. Auf Grund der Misch- und teilweise Gewerbegebietseinordnung entlang der Bundesstraßen sind hier Fremdwerbeanlagen grundsätzlich zulässig. Große Bereiche entlang der Ortsdurchfahrten dienen dem Wohnen. Diese Nutzung rechtfertigt eine planerische Steuerung der Zulässigkeit von Werbeanlagen. Die Eigentümerinteressen rücken hierbei nach sorgfältiger Abwägung gegenüber den öffentlichen Interessen in den Hintergrund.

§ 1

Ziel der Satzung

Um die Ortsdurchfahrten vor einer Überflutung von Werbeanlagen zu schützen, ist es aus ortsgestalterischen Gründen wichtig, Standortbeschränkungen zu erlassen und gezielt darauf hinzuwirken, nicht mehr aktuelle Werbeanlagen rückzubauen bzw. zu entfernen.

§ 2

Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller im Geltungsbereich befindlichen Werbeanlagen. Im Allgemeinen gilt die Satzung für genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen i.S.d. § 61 Abs.2 Nr.12 SächsBO.

2. Der Geltungsbereich beginnt an den Ortseingangsschildern aus Richtung Oelsnitz, Bad Elster und Markneukirchen kommend und endet an den Ortsausgangsschildern in Richtung Oelsnitz, Bad Elster und Markneukirchen. Die Tiefe des Geltungsbereiches beträgt 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn/Fußweg, der jeweiligen Straßenseite.

3. Der beiliegende Übersichtsplan dient nur zur Veranschaulichung des Geltungsbereiches. Die genaue Feststellung im Einzelfall richtet sich nach Punkt 2. Der Übersichtsplan vom 03.11.2020 ist Bestandteil der Satzung

§ 3

Werbeanlagen

Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 10 Abs. 1 SächsBO)

§ 4

Genehmigungspflicht

1. Für Werbeanlagen, die nach Sächs. Bauordnung einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, ist ein entsprechender Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
2. Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
3. Nach SächsBO genehmigungsfreie Werbeanlagen, dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt errichtet bzw. geändert werden.
4. Die Erlaubnis nach Abs. 3 ist mindestens 2 Monate vor Anbringung oder Aufstellen der Werbeanlage schriftlich bei der Stadt Adorf/Vogtl. Markt 1 in 08626 Adorf/Vogtl. zu beantragen

§ 5

Zulässigkeit von Werbeanlagen

1. Werbeanlagen, sind an Stätte der Leistung zulässig.
2. Fremdwerbeanlagen an Hauswänden sind in Erdgeschosshöhe zulässig. Ausgenommen von dieser Festlegung sind Bemalungen.
3. Werbeanlagen in Form von Bemalungen und Werbeanlagen nach 1. und 2. müssen in Anordnung, Größe, Gestalt, Farbgebung und Leuchtwirkung dem städtebaulich-architektonischen Charakter und dem Maßstab des Gebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und Architekturgliederung nicht überdecken. Auf Grund der unterschiedlichen Architektur der Gebäude kann es sich bei der Beurteilung der Zulässigkeit nach Satz 1 und 2 nur um Einzelfallentscheidungen handeln.
4. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.
5. Auf Stützmauern und Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig.
6. Freistehende Werbetafeln sind nur bis zu einer Größe des sogenannten Euroformats von ca. 10 m² mit einer Fläche von rund 3,80 m auf 2,70 m zulässig.
7. Feststehende Werbeaufsteller, Plakatwerbetafeln und Schaukästen sind nur zulässig, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht gefährden.
8. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

9. Nach SächsBO genehmigungsfreie Werbeanlagen, die nicht an Stätte der Leistung errichtet werden sollen, sind nur an Lichtmasten in Form von Mastauslegern zulässig.

§ 6 Rückbaugesuch

Genehmigungspflichtige als auch genehmigungsfreie Werbeanlagen, die ihre Daseinsberechtigung, durch Aufgabe des beworbenen Betriebes, verloren haben, sind bis spätestens 3 Monate nach Aufgabe des Betriebes durch den Beworbenen bzw. dem Eigentümer der Werbeanlage zu beseitigen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 SächsBO Ausnahmen zugelassen und Befreiungen erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S.d. § 87 Abs. 1 u. 2 SächsBO handelt,

a) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis errichtet oder ändert,

b) wer abweichend von § 5 dieser Satzung Werbeanlagen anbringt.

2. Jede Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 500.000 € geahndet werden. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, erhebt die Stadt Adorf/Vogtl. bei Verstoß gegen diese Satzung, ein Bußgeld in Höhe bis zu 10.000 €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.2010 außer Kraft.

Adorf/Vogtl., den 12.01.2021

Rico Schmidt
Bürgermeister